

1 Leihgegenstand

Der Verleiher überlässt dem Entleiher die nachstehend beschriebenen, in seinem Eigentum stehenden Gegenstände zur unentgeltlichen Nutzung:

- 1 Hüpfburg (Standfläche 6 x 6 m, Höhe 4,4 m) incl. Zubehör
- 1 Transportanhänger, amtl. Kennzeichen: BOH – EW 608

Die maximale Stützlast beträgt 75 kg.

Diese Vorgabe ist vom Entleiher bei der Wahl des Zugfahrzeuges zu beachten.

Die Gegenstände befinden sich zum Zeitpunkt der Ausleihe in verkehrssicherem und technisch einwandfreiem Zustand.

2 Pflichten des Entleihers

- Die Abholung und Rückgabe erfolgt durch den Entleiher (Führerschein Klasse 3 bzw. ab 1.1.99 Klasse BE mit Klasse B ist erforderlich).
- Die Hüpfburg ist gemäß der Aufbauanleitung auf- und abzubauen.
- Der Entleiher ist verpflichtet, nach Abbau der Hüpfburg dessen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und bei Übergabe die Vollständigkeit der Bestückung gemäß Inventarliste zu quittieren.
- Der Entleiher hat die Hüpfburg während der Dauer der Benutzung zu beaufsichtigen. Für die Dauer der Leihe hat er die Hüpfburg gegen Diebstahl oder Sachbeschädigung zu sichern und zu schützen. Er gewährleistet den vertragsgemäßen Gebrauch.
- Die Hüpfburg darf nur **ohne** Schuhe betreten werden.
- Ein Stromanschluss (evtl. eine Kabeltrommel) muss vom Entleiher gestellt werden.
- Die Hüpfburg muss jeweils über Nacht (wenn die Burg über mehrere Tage gebucht ist) sauber und trocken verpackt im Anhänger verstaut werden.
- Die überlassenen Gegenstände sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Sie sind in einwandfreiem und verkehrssicherem Zustand zurück zu geben. Sollten während des Zeitraums der Leihe Schäden oder Verluste an den Gegenständen entstehen, sind diese unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe der BEW oder der Feuerwehr mitzuteilen. Auf Anforderung des Verleihers hat der Entleiher den Schaden schriftlich zu schildern und den Schädiger zu benennen.
- Der Anhänger incl. Transportwagen für die Hüpfburg darf ausschließlich zum Transport der Hüpfburg genutzt werden. Eine anderweitige Nutzung ist ausdrücklich untersagt.
- Der Entleiher ist nicht berechtigt, die Gegenstände an Dritte weiter zu verleihen.
- Ist für die Nutzung der überlassenen Gegenstände eine behördliche Genehmigung erforderlich, so hat der Mieter diese Genehmigung einzuholen.

3 Haftung

Die Gefahrtragung und Haftung geht mit Übergabe der Gegenstände bis zur Rückgabe für den gesamten Zeitraum der Leihe auf den Entleiher über.

Sollten Personen- oder Sachschäden bei der Nutzung der Hüpfburg entstehen, haftet der Entleiher. Sofern eine Pflichtverletzung des Entleihers, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zum Schaden an den Gegenständen geführt hat, haftet der Entleiher für Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Für Veränderungen oder Verschlechterungen, die über Abnutzung durch den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen, haftet der Entleiher und trägt die Kosten für die Beseitigung der Mängel.

Die Haftung des Verleihers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4 Versicherung

Für den Anhänger besteht eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 25 € sowie eine Kraftfahrthaftpflichtdeckung mit einer pauschalen Deckungssumme von 100 Millionen Euro für Personen- und Sachschäden je Schadensereignis.

Weitere Haftpflicht- und Kaskoversicherung durch den Verleiher bestehen nicht.

5 Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht an der Leihsache steht dem Entleiher nach Ablauf der Verleihzeit nicht zu.

7 Schriftformklausel und Nebenabreden

Nebenabreden oder Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen in jedem Fall zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der schriftlichen Form. Individualabreden haben Vorrang.

Sollte eine der hier getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien eine wirtschaftlich adäquate Lösung zu finden, ohne dass die übrigen Bestimmungen unwirksam werden.

Regeln zur Nutzung der Hüpfburg

1. **Die Hüpfburg ist jederzeit von mindestens einer Person zu beaufsichtigen.**
2. Die Hüpfburg darf nur ohne Schuhe benutzt werden.
3. Das Hüpfen ist ausschließlich Kindern bis zu einem Alter von 12 Jahren erlaubt.
4. Die Hüpfburg darf nicht von zu vielen Kindern gleichzeitig benutzt werden.
5. Es ist insbesondere auf den Schutz kleinerer Kinder zu achten.
6. Kinder, die sich nicht an die oben genannten Regeln oder an die Weisungen der Aufsichtsperson(en) halten, sind von der Hüpfburgnutzung auszuschließen.
7. Der Eingang der Hüpfburg und der Zugang sind immer freizuhalten und es dürfen keine Hindernisse aufgestellt werden.
8. In unmittelbarer Nähe der Hüpfburg darf nicht geraucht werden.
9. Essen und Getränke sind im Eingangsbereich und auf der Hüpfburg verboten.
10. Die Wände der Hüpfburg dürfen nicht heruntergerissen oder beschädigt werden.
11. Das Beschmutzen der Hüpfburg mit Sand, Lehm oder sonstigem Unrat ist ausdrücklich verboten.
12. Kontakte mit spitzen oder scharfkantigen Gegenständen sind zu unterlassen.
13. Die Hüpfburg darf nur im vollkommen aufgeblasenen Zustand genutzt werden.
14. Die Fallschutzmatten müssen immer vor dem Eingang ausgelegt werden.
15. Die Sicherheit der Hüpfburg (Unterlage, Befestigung, Sicherung des Motors) muss jederzeit gewährleistet sein.
16. Das Objekt darf nie über den Boden gezogen werden. Immer tragen oder auf einem dafür geeigneten Hilfsmittel transportieren!
17. Bei Regen darf die Hüpfburg nicht genutzt werden.
18. Bei Sturm oder starkem Wind (> 38 km/h) darf das Objekt nicht aufgebaut/betrieben werden!
19. Motor und Kabeltrommel müssen vor Nässe geschützt werden.
20. Das Objekt darf nur so aufgestellt werden, dass keine Rettungswege, Feuerlöscheinrichtungen usw. behindert oder eingeschränkt werden!
21. Die Hüpfburg muss jeweils über Nacht (wenn die Burg über mehrere Tage gebucht ist) sauber und trocken verpackt im Anhänger verstaut werden.

Sollte sich der Entleiher nicht um die Einhaltung der Regeln bemühen, ist ein zukünftiger Verleih an ihn ausgeschlossen.